

Sitzung vom 18. August 2020

Beschl. Nr. **2020-179**
B3.3.2 Stadtrat, Betrieb
Abrechnungsfristen von Verpflichtungskrediten

Ausgangslage

Am 11. September 2007 hat der Stadtrat mit Geschäft 2007-283 beschlossen, dass ihm Projektabrechnungen innert sechs bis zwölf Monaten nach Abschluss der Realisierungsphase zur Abnahme vorzulegen sind.

Erwägungen

Im Rahmen der Verpflichtungskredit-Kontrolle ist festgestellt worden, dass momentan

- 328 noch nicht abgerechnete Kredite vorhanden sind, und dass davon bei
- 93 der Kreditbeschluss im Jahr 2015 oder früher erfolgte.

Die hohe Anzahl der offenen Kredite ist dadurch gegeben, dass Projekte grossenteils eine Gesamtlaufzeit von mehr als 5 Jahren haben und für die verschiedenen Werkteile innerhalb eines Projektes (z.B. Wasserversorgung, Abwasserkanäle, Strasse, ÖV etc.) Kredite einzeln beantragt werden. Zudem erfolgen die Kreditanträge für die jeweiligen Projektschritte, wie Vorabklärungen, Vorprojekte, Bau- und Ausführungsprojekte usw. Damit ergeben sich bis zu 20 Kreditanträge pro Projekt (z.B. beim Projekt Dietlimoos-Moos).

Die vom Ressort Finanzen hat die Verpflichtungskredite für die Beurteilung aufbereitet:

- Projektabrechnungen aus Verpflichtungskrediten mit Kreditbeschluss aus dem Jahr 2015 oder früher, die fertiggestellt und in Betrieb sind, sollen gemäss der Verpflichtungskreditkontrolle bis spätestens 31. Dezember 2020 abgerechnet werden. Fristverlängerungen müssen vor Ablauf dem Stadtrat beantragt werden;
- Projektabrechnungen aus Verpflichtungskrediten mit Kreditbeschluss aus dem Jahr 2015 oder früher, die noch nicht abgerechnet werden können oder noch nicht in Betrieb sind, sollen gemäss den Angaben der Ressorts in der Verpflichtungskreditkontrolle abgerechnet werden. Fristverlängerungen müssen vor Ablauf dem Stadtrat beantragt werden;
- die übrigen Projektabrechnungen sind zur Info an den Stadtrat und sollen gemäss den Angaben der Ressorts in der Verpflichtungskreditkontrolle abgerechnet werden.

Es besteht die Gefahr, dass Verjährungsfristen ablaufen und Staatsbeiträge nicht mehr eingefordert werden können. Bisher konnte sichergestellt werden, dass keine Verjährungsfristen ablaufen und Staatsbeiträge und Beiträge Dritter zeitgerecht eingefordert werden.

Auf Antrag der Ressortvorsteherin Finanzen fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Ziff. 4, 6 und 10 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Projektabrechnungen aus Verpflichtungskrediten mit Kreditbeschluss aus dem Jahr 2015 oder früher, die fertiggestellt und in Betrieb sind, sollen gemäss der Verpflichtungskreditkontrolle bis spätestens 31. Dezember 2020 abgerechnet werden. Fristverlängerungen müssen vor Ablauf dem Stadtrat beantragt werden.
- 2 Projektabrechnungen aus Verpflichtungskrediten mit Kreditbeschluss aus dem Jahr 2015 oder früher, die noch nicht abgerechnet werden können oder noch nicht in Betrieb sind, sollen gemäss den Angaben der Ressorts in der Verpflichtungskreditkontrolle abgerechnet werden. Fristverlängerungen müssen vor Ablauf dem Stadtrat beantragt werden.
- 3 Die Weisung aus dem Geschäft 2007-283 vom 11. September 2007 gilt weiterhin, wonach Projektabrechnungen, je nach Komplexität des Vorhabens, innert sechs bis zwölf Monaten nach Abschluss der Realisierungsphase dem Stadtrat zur Abnahme vorzulegen sind.
- 4 Die Ressortleitenden werden zur Umsetzung beauftragt.
- 5 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 6 Mitteilung an:
 - 6.1 Ressortleitende

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber